

Nachrichten vom Landtage.

Zwei und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 31. Juli 1833.

(Beschluss.)

Berathung über einen Bericht der 3., und mehrere Berichte der 4. Deputat.

Hierauf ging man zur Berathung über den Bericht der 4. Deputation, die Beschwerde des Bürgermeisters Bernhards, die ungleiche Vertheilung der Einquartierungslasten u. s. w. betreffend (siehe Registrande Nr. 7.), über.

Der Abg. Kunde war Referent in der Sache, und verliest das Deputationsgutachten, wie folgt:

Die Deputation hat in dieser Petition eine neue Bestätigung der drückenden Ungleichheiten gefunden, welche in der sechs und dreißigsten öffentlichen Sitzung der 2. Kammer im Allgemeinen bereits von dem Vicepräsident D. Haase vorstellig gemacht worden sind, und damals den Beschluß der Kammer bewirkten, daß diese Angelegenheit der 3. Deputation zur Prüfung übergeben wurde, um nach Vernehmung mit der 1. Kammer eine zeitgemäße Abänderung der bisherigen Leistungen für das Militair bei der Hohen Staatsregierung in Anregung zu bringen. — Die Deputation kann daher auch nicht anstehen, in Bezug auf den Antrag des Bürgermeisters Bernhards der Kammer vorzuschlagen, daß selbige ebenfalls der 3. Deputation als Beilage zu der ihr bereits übertragenen Prüfung zugewiesen werden möge.

Die Kammer trat diesem Gutachten einstimmig bei.

Hiernächst trug der Abg. Hausner als Referent den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. Roux, wegen Abänderung der Gesetzbestimmungen, daß Gerichtsobrigkeiten in ihren außerhalb der Grenzen ihrer Jurisdiction gelegenen Privatwohnungen gültige Acte der willkürlichen Gerichtsbarkeit nicht zu expediren vermögen (siehe Registr. Nr. 9.), vor.

Vor Vervollständigung dieses Berichtes selbst überlieferte der Herr Petent, den die Deputation von der beabsichtigten Berichtserstattung in Kenntniß gesetzt hatte, am 19. d. M. der 3. Deputation unmittelbar eine schriftliche Erklärung, in deren Inhalte er jene ersucht, mit Begutachtung seines erwähnten Antrages noch zur Zeit und so lange Anstand zu nehmen, bis entweder die, sicherm Vernehmen nach, im Laufe dieses Landtags zu erwartende Mittheilung der Staatsregierung über die Patrimonialgerichtspflege eingegangen oder eine Entscheidung vorhanden sein würde, daß sie nicht erfolgen werde.

Die 3. Deputation nimmt keinen Anstand, die Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen und derselben anheim zu geben, ob sie ihrer Ansicht beizutreten gemeint sei,

daß diese Petition des Deputirten Roux so lange auf sich beruhen möge, bis ein erneutes Gesuch um Wiederaufnahme der

fixirten Begutachtung und Berichtserstattung darüber bei der Kammer selbst eingegangen und von letzterer zur Berücksichtigung an die 3. Deputation abgegeben sein wird.

Die Mitglieder der Kammer waren sofort damit einverstanden.

Bei dem Protocoll extract der 1. Kammer, die Beweiskraft der Schlußzettel und Attestate geprüfter Mäkler betreffend (s. Registr. Nr. 10.), wird nach Verlesung desselben nichts erinnert, eben so auch bei dem Protocoll extract derselben Kammer den Bericht, ihrer ersten Deputation wegen des Gesetzentwurfs, das Verlesen der Gesetze und Gesetzesauszüge, auch Bekanntmachung nicht kirchlicher Gegenstände von den Kanzeln betreffend (siehe Registr. Nr. 11.), und bemerkt nur der erste Präsident, daß nun, nachdem über diese Gegenstände die Uebereinstimmung beider Kammern vorhanden sei, die ständische Schrift ausgefertigt werden könne.

Hierauf geht man zur Berathung des Berichtes der 4. Deputation, über die Petition des Friedrich Hohlfeld, welche der Abg. Domsch bevormundet, und die auf Abänderung einiger Bestimmungen des Ablösungsgesetzes gerichtet ist (siehe Registr. Nr. 15.), über.

Referent ist der Abg. Kunde, welcher ein Separatvotum gestellt hatte.

Das Deputationsgutachten lautet:

Nach reiflicher Erwägung des Antrages sprach die Mehrheit der Deputation sich zwar für die Meinung aus, daß eine Abänderung der Bestimmungen über Ablösung der Laudemialpflicht gewissermaßen schon im Gesetz selbst angenommen zu sein scheint, indem die eigenthümlichen, von der imperativen Fassung aller übrigen §§. abweichenden Eingangsworte des 90. §. „bis auf weitere Anordnung“ sich nun so interpretiren lassen; daß mithin der Zustand von Ungewißheit, der bereits factisch in jener Gesetzstelle begründet sei, durch eine Berathung der Kammer nicht erst hervorgerufen oder verlängert, sondern vielmehr gekürzt werden würde, und daß eine auf Provocation gestellte Verbindlichkeit zur Ablösung der Laudemialpflicht auch um so wünschenswerther sei, je weniger sich in Abrede stellen lasse, daß letztere die Verkäuflichkeit der damit belasteten Grundstücke wesentlich erschwere, mithin eine Werthverminderung derselben herbeiführe, zu häufigen Rechtsstreitigkeiten Veranlassung biete, und doch nur selten zur Ablösung kommen werde, wenn solche bloß von einer freien Vereinigung dependent bliebe. Allein da bereits in der 38. Sitzung der 2. Kammer ein ähnlicher Antrag des Abg. Bäßler auf Ablösung der Laudemialpflicht nach einseitiger Provocation mit entschiedener Stimmenmehrheit abgeworfen worden ist, so sah sich die Deputation veranlaßt, diesen Gegenstand der vorliegenden